

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Post InHaus Services GmbH über die Posteingangs-Digitalisierung Stand März 2024

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

- (1) Die Deutsche Post InHaus Services GmbH (nachfolgend – DPIHS – genannt) erbringt die Leistungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und elektronischen Verarbeitung und Erfassung von Dokumenten definierter Leistungspakete sowie sonstige Leistungen nach den Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Die in § 1 Ziffer (1) genannten Leistungen erbringt DPIHS ausschließlich für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- (3) DPIHS wird die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der im Einzelfall mit ihm gemäß § 1 Ziffer 2 getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen zu den nachfolgenden Bedingungen erbringen. Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen mit deren ausschließlichen Geltung für das Vertragsverhältnis einverstanden. Der Maßgeblichkeit abweichender Geschäftsbedingungen wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie der DPIHS in Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Weise übermittelt werden.
- (4) Der Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich nicht auf Beförderungsleistungen.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsänderungen (Change Request)

- (1) DPIHS unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot für die Leistungserbringung. Der Kunde kann zwischen definierten Leistungspaketen wählen sowie kundenindividuelle Zusatzleistungen beauftragen.
- (2) Der vom Kunden erteilte Auftrag ist für den Kunden rechtsverbindlich, für DPIHS erst durch Annahme des Auftrages. Die Annahme durch DPIHS erfolgt, vorbehaltlich einer Prüfung des Auftrages, mit Zugang des vollständig unterschriebenen Vertrags beim Kunden.
- (3) Soweit der Kunde Änderungen der Leistungen, des Leistungsumfanges und der sonstigen im Angebot niedergelegten Rahmenbedingungen (insbesondere nachträgliche Änderungen der zu verarbeitenden Dokumente oder des im Angebot vereinbarten Satzaufbaus der zu liefernden Daten) wünscht, informiert der Kunde DPIHS. DPIHS wird dem Kunden ein Nachtragsangebot übermitteln, welches insbesondere Auswirkungen der Änderungen auf den Leistungsumfang, die Leistungsfristen und die Vergütung enthält. Der Kunde teilt DPIHS mit, ob er das Nachtragsangebot annimmt. Bis zur Annahme des Nachtragsangebotes gelten die im aktuell gültigen Angebot vereinbarten Bedingungen.

§ 3 Auftragsdurchführung

- (1) Der Leistungsumfang, der von DPIHS zu erbringenden Leistungen wird in dem von DPIHS erstellten Angebot und den Anlagen zum Angebot fixiert.
- (2) DPIHS ist berechtigt, ohne dass eine gesonderte Zustimmung des Kunden erforderlich ist, Dritte mit der Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten Leistungen zu beauftragen.
- (3) DPIHS ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird seine ihm obliegenden und im Angebot näher spezifizierten Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllen. Der Kunde wird DPIHS alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen erteilen und Unterlagen, die zur administrativen, organisatorischen und technischen Vorbereitung und Durchführung der Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig vor Beginn der Leistungen zur Verfügung stellen.
- (2) Stellt der Kunde die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig zur Verfügung oder sollte aufgrund von vom Kunden zu vertretenen Umständen eine zusätzliche Leistung notwendig werden, hat der Kunde die entsprechenden Mehrkosten über die vereinbarte Vergütung hinaus zu tragen. Soweit infolge des Verstoßes des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten der Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, kann DPIHS die für die betroffene Leistung vereinbarte Vergütung abzüglich ihrer ersparten Aufwendungen verlangen.
- (3) Der Kunde haftet gegenüber DPIHS dafür, dass durch die Überlassung von Daten, Unterlagen, Materialien und Informationen zur Nutzung durch DPIHS keine Rechte Dritter und/oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden und der Kunde zur Überlassung an DPIHS in dem vertragsgegenständlichen Umfang berechtigt ist. Der Kunde wird DPIHS insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freihalten, die diese gegen DPIHS im Zusammenhang mit der Nutzung durch DPIHS geltend machen und DPIHS sämtliche entstehenden Schäden, einschließlich Rechtsverfolgungskosten erstatten.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise für die von DPIHS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot von DPIHS. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Rechnungen und Teilrechnungen von DPIHS sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- (3) Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 BGB zu zahlen. DPIHS kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist DPIHS berechtigt, Teillieferungen bis zum Ausgleich offener Rechnungen auszusetzen.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Kunde ist für die von ihm eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung mit DPIHS allein verantwortlich. Ein Ausfall oder Fehler seiner Geräte entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (2) Die erzeugten Datensätze und Images einer jeweiligen Tagesproduktion werden bei DPIHS für den mit dem Kunden vereinbarten Zeitraum bereitgestellt. Nach Ablauf dieser Frist bzw. mit Übersendung der Daten erlischt die Leistungspflicht seitens DPIHS.
- (3) Die Gefahr des Verlustes oder der unbefugten Kenntnisnahme, Kopie, Veränderung oder sonstiger Verarbeitung von Daten durch Dritte auf dem Übertragungsweg trägt der Kunde. Dies gilt auch, wenn die DPIHS die Daten auf Wunsch des Kunden per E-Mail übersendet.
- (4) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Daten schriftlich gegenüber DPIHS geltend gemacht werden. § 377 HGB bleibt hiervon unberührt. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- (5) Im Falle leichter Fahrlässigkeit der DPIHS, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von DPIHS ist die Haftung von DPIHS bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung von DPIHS bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (6) Abweichend von den Bestimmungen in § 6 Ziffer (4) haftet DPIHS für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DPIHS oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters von DPIHS beruhen.
- (7) Im Falle von Mängeln hat der Kunde zunächst das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- (8) Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen den Zeitraum von acht Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch die von DPIHS nicht verschuldeten Folgen eines Arbeitskampfes bei DPIHS oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung von DPIHS ergeben.

§ 7 Schadensersatz bei Annullierung des Auftrags

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann DPIHS unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, zehn Prozent des Auftragswertes fordern. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 8 Einwendungen

Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten belegzahlabhängigen Preise für Leistungen oder Teilleistungen von DPIHS können gegenüber DPIHS nur schriftlich erhoben werden. Dies muss unverzüglich nach Rechnungs- bzw. Teilrechnungszugang, jedoch spätestens acht Wochen nach Rechnungsdatum geschehen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; DPIHS wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) DPIHS erbringt die Leistung für den Kunden als Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Parteien schließen einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung (AVV). Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung) verbleibt bei dem Kunden, dessen Datenbestand von DPIHS im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt wird.

(2) Die Parteien werden alle Informationen, die sie und/oder von ihnen zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit direkt oder indirekt voneinander erhalten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim halten und Dritten nicht offenbaren. Dies gilt nicht, wenn diese Informationen bereits bekannt waren oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bekannt werden oder öffentlich zugänglich werden. Davon unberührt sind gesetzliche oder durch Behörden und Gerichte rechtmäßig verfügte Offenbarungspflichten. Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses Informationen erhalten, in gleicher Weise verpflichten, die erworbenen Kenntnisse und Informationen geheim zu halten und zwar auch in der Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter aus dem jeweiligen Dienstverhältnis. Erklärungen an die Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse, die die Verhandlung, den Abschluss oder die Abwicklung des Auftrages betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

§ 10 Sonstige Bedingungen

(1) Gegen Forderungen von DPIHS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung erklärt oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(2) DPIHS ist berechtigt, jederzeit sämtliche ihrer Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder diesen Vertrag insgesamt ohne Zustimmung des Kunden auf Unternehmen zu übertragen, mit denen DPIHS im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden ist.

(3) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der DPIHS auf Dritte übertragen.

(4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bonn.